

## **Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel**

### **Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76 (Vorhaben- und Erschließungsplan)**

### **„Anlage zur Herstellung von Konservierungsmitteln im Industriepark zwischen Fährstraße und Holstendamm“ im vereinfachten Verfahren der Stadt Brunsbüttel**

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel hat in ihrer Sitzung am 30.03.2022 die Aufhebung im vereinfachten Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76 „Anlage zur Herstellung von Konservierungsmitteln im Industriepark zwischen Fährstraße und Holstendamm“, bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen sowie die dazugehörige Begründung gebilligt.

Das Gebiet der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch einen Abstand von ca. 48 m zur Straße E,  
Im Osten: durch Straße 4 und Abstände von ca. 10 m und ca. 22 m zur Straße 4,  
im Süden: durch einen Abstand von ca. 22 m zur Straße F und  
im Westen: durch einen Abstand von ca. 121 m zur Straße 3a.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76 „Anlage zur Herstellung von Konservierungsmitteln im Industriepark zwischen Fährstraße und Holstendamm“, bestehend aus der Planzeichnung, sowie die Begründung tritt mit Beginn des **29.04.2022** in Kraft.

Alle Interessierten können die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76 und die dazugehörige Begründung von diesem Tage an bei der

- **Stadtverwaltung Brunsbüttel  
Fachbereich 3 / Bauamt – Zimmer 107  
Albert-Schweitzer-Straße 9 in 25541 Brunsbüttel**

während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zur Einsichtnahme wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung mit dem Fachdienst 32 Planung (Tel.: 04852/391-260) oder per E-Mail (planung@stadt-brunsbuettel.de) gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass in allen städtischen Einrichtungen eine Schutzmaskenpflicht (Mund-Nasen-Bedeckung) besteht, um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Ergänzend sind diese Dokumente auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel ins Internet eingestellt unter der Adresse „[https://www.brunsbuettel.de/Bauen\\_Wirtschaft/Bauen/Bauleitpläne/Bebauungspläne/](https://www.brunsbuettel.de/Bauen_Wirtschaft/Bauen/Bauleitpläne/Bebauungspläne/)“ und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brunsbüttel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Brunsbüttel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Brunsbüttel, den 25.04.2022

**L.S.**

**Stadt Brunsbüttel  
Der Bürgermeister**

**Martin Schmedtje  
Bürgermeister**